



LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENGEbung AN DER KSM

Stand: August 2026

Kantonsschule Menzingen KSM

A) GESETZLICHER RAHMEN UND ZWECK

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- a) Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:
 - [Verordnung über die kantonalen Mittelschulen](#)
 - [Promotionsordnung für das Langzeitgymnasium der Kantonsschule Menzingen](#)
 - [Promotionsordnung für das Kurzzeitgymnasium der Kantonsschule Menzingen](#)
- b) Das vorliegende Reglement legt die Durchführung und Bewertung von Prüfungen und die Notengebung an der Kantonsschule Menzingen fest. Es ergänzt bzw. präzisiert die übergeordneten Bestimmungen der Promotionsordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung.

2. ZWECK DER LEISTUNGSBEURTEILUNG

- a) Die Leistungsbeurteilung gibt Auskunft über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lernzielerreichung.
- b) Leistungsbeurteilungen ergeben aber auch Informationen, welche den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler und die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen leiten können.
- c) Leistungsbeurteilungen sind keine Disziplinierungsmassnahmen.

B) ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

1. DEFINITION UND TRANSPARENZ

- a) Die Prüfungspraxis ist für Schülerinnen und Schüler transparent und nachvollziehbar.
- b) Selektion und Förderung sind Aspekte der Leistungsbeurteilung und gehören zum Auftrag der Kantonsschule über die gesamte Schulzeit.
- c) Im Sinne ihres Bildungsauftrags sind die Lehrpersonen verantwortlich für die Leistungsbeurteilung in ihrem Unterricht.
- d) «Prüfungen» sind Instrumente zur Messung der Lernzielerreichung; es gibt verschiedene Formen von Prüfungen (z.B. Projekte, Vorträge, mündliche und schriftliche Prüfungen).
- e) Die Prüfungen finden angekündigt und unter im Voraus festgelegten Bedingungen (z.B. Zeitpunkt, Form etc.) statt. Auf unangekündigte «Blitzprüfungen» wird verzichtet.

2. LERNZIELE UND UNTERRICHTSBEZUG

- a) Der Unterricht an der KSM ist lernzielorientiert.
- b) Die Prüfungen sind auf den Unterricht abgestimmt und richten sich an diesen Lernzielen aus.
- c) Die Lernziele werden den Schülerinnen und Schülern mindestens eine Woche vor einer Prüfung schriftlich mitgeteilt.

3. TERMINLICHE KOORDINATION

- a) Prüfungen sind möglichst gleichmässig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.
- b) Prüfungstermine werden in der letzten Woche der Sommerferien für das ganze Schuljahr eingetragen.
- c) Der definitive Prüfungsplan für das erste Semester gilt ab der 3. Schulwoche und für das zweite Semester ab dem 20. Januar des jeweiligen Schuljahres.
- d) Eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur in Absprache mit der Klassenlehrperson und Einverständnis der Klasse möglich.
- e) Pro Woche finden nicht mehr als drei schriftliche Prüfungen und pro Tag höchstens eine Prüfung im Klassenverband statt. Abgabe von (Unterrichts-)Projekten und Kurzprüfungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- f) Die in der Terminliste gesetzten Prüfungsschienen für Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer zählen als Ganzklassenprüfung und sollen für grosse Prüfungen wenn immer möglich genutzt werden. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern möglich. Ausgenommen davon sind die Fächer SF BC, SF PAM sowie EF PR, wenn die Fächer in separaten Prüfungen geprüft werden und wenn die Prüfungsschiene nicht auf die entsprechende Unterrichtslektion fällt. Ebenfalls ausgenommen davon sind Kurzprüfungen, Aufsätze, mündliche Prüfungen und Projektabgaben (siehe 4. Prüfungstypen im Schulnetz).

4. PRÜFUNGSTYPEN IM SCHULNETZ

- a) Damit für die Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrpersonen einer Klasse die Form einer Prüfung ersichtlich ist, muss beim Erfassen in schulNetz, die Bezeichnung der Prüfung mit einem der folgenden Buchstaben beginnen:

Kürzel	Bedeutung	Details
G / ...	Ganze Klasse	Zählt für die Anzahl Prüfungen pro Woche und Tag.
A / ...	Aufsatz	Zählt für die Anzahl Prüfungen pro Tag.
K / ...	Kurzprüfung	Maximale Dauer von 30 min
M / ...	Mündlich	Nur ein Termin, auch bei Verteilung auf mehrere Tage
P / ...	Praktisch / Projekt	Bezieht sich auf den Abgabetermin
T /	Teil der Klasse	z.B. Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach, Sport, ...

5. DURCHFÜHRUNG

- a) Die Lehrpersonen sind durch die sorgfältige Überwachung des Prüfungsablaufs und verschiedene Sicherheitsmassnahmen wie Ausschalten/Einziehen von elektronischen Kommunikationsmitteln, Sichtschutz oder verschiedene Prüfungsserien um die Unterbindung von Unredlichkeiten bei Prüfungen bemüht.
- b) (Nach-)Prüfungen dürfen nur von Schüler/innen abgelegt werden, die am Prüfungstag vor der Prüfung lückenlos am Unterricht teilgenommen haben (Ausnahme sind im Voraus bewilligte Urlaube). Für die Einhaltung dieser Regel ist der/die Schüler/in verantwortlich.
- c) Tritt eine Schülerin/ein Schüler zu einer Prüfung an, kann diese nicht nachträglich für ungültig erklärt werden (z. B. aufgrund von Krankheit) – auch nicht mit einem Arztzeugnis.

- d) Wenn eine Schülerin/ein Schüler verspätet zur Prüfung erscheint, liegt im Ermessen der Lehrperson, ob die Schülerin/der Schüler die volle Prüfungszeit zur Verfügung hat; ein Anrecht darauf besteht nicht.
- e) Während Prüfungen, welche max. zwei Lektionen dauern, sind WC-Pausen in der Regel nicht erlaubt.

C) GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG UND NOTENGEBUNG

1. ZUSAMMENSETZUNG DER ZEUGNISNOTE

- a) Eine Bewertung im Zeugnis beruht auf Leistungserhebungen, die ein ausgewogenes Verhältnis von Gedächtnis-, Verstehens- und Transferleistungen widerspiegeln.
- b) Die Jahreszeugnisnote in den einzelnen Fächern setzt sich aus mindestens 75 % Individualleistungen (keine Gruppenarbeit) zusammen.
- c) Die Zeugnisnote wird ohne Ausnahme auf die dem ungerundeten Mittelwert am nächsten liegende halbe Note gerundet. Liegt der ungerundete Mittelwert genau zwischen zwei möglichen Zeugnisnoten, wird die nächsthöhere halbe Note als Zeugnisnote gesetzt.

2. ERFORDERLICHE ANZAHL EINZELNOTEN PRO SCHULJAHR

- a) In der Beurteilungsperiode von einem Jahr (Jahrespromotion) müssen verteilt auf die ganze Beurteilungsperiode mindestens folgende Anzahl Einzelnoten vorliegen:

Wochenlektionen	Mindestanzahl Einzelnoten
Bis zu 2 Lektionen	3 Einzelnoten
3 Lektionen	4 Einzelnoten
Mehr als 3 Lektionen	5 Einzelnoten (im Maturajahr 4 Einzelnoten)

- b) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fächer, welche nur in einem Semester unterrichtet werden, wie z.B. das Fach «Sprachwelten» in der 2. Klasse.
- c) Die Summe der Gewichtungen aller Einzelnoten muss mindestens der oben geforderten Anzahl Einzelnoten entsprechen, wobei eine Prüfung maximal das Gewicht von 1 erhält.

3. BEWERTUNG

- a) Die einzelnen Prüfungen sind mit Noten von 6 bis 1 zu bewerten. Ergänzend ist eine erweiterte Beurteilung in Worten ist möglich.
- b) Bei der Bewertung kann auf kriteriumsorientierte, soziale und individuelle Bezugsnormen zurückgegriffen werden. Bei der kriteriumsorientierten Bezugsnorm werden Schülerinnen und Schüler am Kriterium der jeweiligen Lernziele des Unterrichts bemessen. Bei der sozialen Bezugsnorm wird die Leistung der Schülerinnen und Schüler an der Leistung ihrer Mitschülerinnen und Schüler bemessen. Bei der individuellen Bezugsnorm wird die Leistung der Schülerinnen und Schüler an ihren vorhergegangenen Leistungen bemessen.
- c) Bei der Benotung kann auf eine Mischform der unterschiedlichen Bewertungsnormen zurückgegriffen werden.
- d) Die Fachlehrperson setzt die Bezugsnorm/en für eine Prüfung fest und kommuniziert diese den Schülerinnen und Schülern. Dies muss im Vorhinein geschehen.

- e) In den (Fremd)Sprachen ist die Beurteilung der mündlichen Leistungen zwingend ein Bestandteil der Gesamtnote, in den anderen Fächern ist sie fakultativ.
- f) Die Bewertung mündlicher Leistung muss auf Kriterien basieren, die den Schülerinnen und Schülern im Voraus mitgeteilt wurden; Beteiligung, wenn sie rein quantitativ verstanden wird, ist kein valides Kriterium. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern mit der Bewertung der mündlichen Leistung eine Rückmeldung.
- g) Eventuelle Notenänderungen dürfen nur innerhalb von zwei Unterrichtswochen nach der Rückgabe der Prüfung von den Schülerinnen und Schülern beantragt werden.
- h) Klassendurchschnitte in Semester- bzw. Jahreszeugnissen, die unter 4.0 oder über 4.8 liegen, sind von der betreffenden Lehrperson der Schulleitung zu melden und zu begründen.

4. ZUSATZPRÜFUNGEN UND STREICHNOTEN

- a) Für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses gelten die gleichen Bedingungen.
- b) Die Möglichkeit zu einer Streichnote im laufenden Schuljahr muss den Schüler/innen und dem für die Lehrperson zuständigen Prorektorat zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt werden.
- c) Es gibt keine individuellen Angebote zur Notenaufbesserung.

D) ADMINISTRATION UND VERSÄUMNISSE

1. RÜCKGABE VON PRÜFUNGEN

- a) Die Prüfungsnoten sind den Schülerinnen und Schülern spätestens drei Unterrichtswochen nach der Durchführung der Prüfung bzw. nach dem Abgabetermin mitzuteilen.
- b) Wird eine weitere, auf die vorangehende Prüfung aufbauende Leistungsbewertung innerhalb dieser Frist durchgeführt, wird die alte vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen.
- c) Die Lehrperson gibt die Prüfungsblätter (inkl. Aufgabenstellungen) den Schülerinnen und Schülern individuell ab.
- d) Die Schüler/innen sind angehalten, ihre Prüfungen bis Ende des Schuljahres aufzubewahren.

2. ABSENZEN

- a) Falls eine Schülerin/ein Schüler nicht an der Prüfung teilnehmen bzw. den Abgabetermin des Leistungsnachweises nicht einhalten kann, meldet sich sie/er vor der Prüfung bzw. der Abgabe des Leistungsnachweises per E-Mail bei der Fach- und Klassenlehrperson ab. Falls dies nicht geschieht, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- b) Beim dritten Fernbleiben von einer Leistungserhebung in einem Schuljahr, werden allfällige Disziplinar massnahmen gemäss der Disziplinarordnung geprüft.
Insbesondere kann nach Absprache mit der Klassenlehrperson und / oder der Schulleitung ein Spezialsetting (z. B. Semesterprüfung, Nachprüfung erst zum Semesterende) festgelegt werden.
- c) Ist absehbar, dass bis zum Notenabgabetermin nicht alle Leistungsbewertungen nachgeholt werden können, nimmt die Fachlehrperson mit der/dem für die Klasse zuständigen Prorektorin/Prorektor Kontakt auf. Diese/r entscheidet über das weitere Vorgehen.

3. NACHPRÜFUNGEN

- a) Schülerinnen und Schüler, die eine Prüfung verpasst haben, müssen eine Nachprüfung absolvieren.
- b) Die Nachprüfung findet ausserhalb des regulären Unterrichts und beaufsichtigt statt. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Lektionen, während denen die anderen Lernenden der Klasse / des Kurses selbständig arbeiten.
- c) Die Lehrperson kann die Schülerin / den Schüler zu einer Nachprüfung ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten (Freizeit) aufbieten. Das hierfür vorgesehene Gefäss (kollektive Nachprüfungen) ist am Samstagvormittag.
- d) Für die Festlegung des Nachprüfungstermins wenden sich die Schülerinnen und Schüler unaufgefordert an die betroffene Lehrperson, sobald sie die Schule wieder besuchen.

4. UNREGELMÄSSIGKEITEN UND BETRUG

- a) Das Deponieren von nicht explizit erlaubten elektronischen Geräten (u.a. Handy, Smartwatch, Kopfhörer...) oder Spicks in Griffnähe oder Sichtweite sowie das Verwenden von manipulierten oder nicht aktuellen Versionen der verlangten Prüfungsumgebungen (z. B. SEB, Exam.net-App) wird als Betrug bewertet.
- b) Stellt die Aufsichtsperson während der Prüfung einen Betrug fest, sind die Prüfungsunterlagen umgehend einzuziehen und die Prüfung ist abubrechen. In der Bewertung wird ausschliesslich der Teil berücksichtigt, der nachweislich ohne unlautere Hilfsmittel erstellt wurde. Es wird nur der ohne unlautere Mittel verfasste Prüfungsteil bewertet, und zwar auf der Basis der Gesamtpunktzahl.
- c) Die Verwendung von künstlicher Intelligenz oder der Betrug mit entsprechenden elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Handy in Griffnähe) kann bis zur Note 1 führen.
- d) Stellt die Lehrperson beim Korrigieren einer Prüfung fest, dass bei deren Verfassen unlautere Mittel (z.B. Internet, Plagiat) eingesetzt wurden, werden die Prüfungsteile, in denen der Betrug nachweisbar ist, für ungültig erklärt und nicht bewertet.
- e) Jeder Prüfungsbetrug wird der/dem für die Klasse zuständigen Prorektorin/Prorektor gemeldet. Diese/r spricht gemäss der Disziplinarordnung disziplinarische Massnahmen aus.
- f) Nichtabgabe von Arbeiten oder gänzliche Leistungsverweigerung können die Note 1 zur Folge haben. In solchen Fällen ist das für die Klasse zuständige Prorektorat umgehend zu informieren.

E) INFORMATION UND INKRAFTTRETEN

Die Lehrpersonen informieren die Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters über ihre Prüfungspraxis (Anzahl Prüfungen und ihre Gewichtung, Rundungspraxis, etc.).

Die Klassenlehrpersonen weisen mindestens jeweils in der ersten Woche eines neuen Schuljahres ihre Klasse auf das vorliegende Reglement hin (u.a. Handhabung bei Betrug und Nachprüfungen).

Das vorliegende Reglement wurde am 19. Mai 2026 von der Schulkonferenz verabschiedet und ersetzt die bisherigen Regelungen in Bezug auf Prüfungen und Notengebung. Es tritt auf das Schuljahr 2026/27 in Kraft.